

Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (AB-NZV)

Änderung vom 14. November 2006

*Das Bundesamt für Verkehr
verordnet:*

I

Die Ausführungsbestimmungen vom 7. Juni 1999¹ zur Eisenbahn-Netzzugangsverordnung werden wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. b und e

¹ Der Mindestpreis setzt sich zusammen aus:

- b. dem Anteil für den leistungsabhängigen Unterhalt der Fahrbahn, berechnet wie folgt:
 - 1. 0,2 Rp./Btkm für Bahnen mit leichtem Oberbau,
 - 2. 0,25 Rp./Btkm für alle anderen Bahnen;
- e. dem Anteil für den leistungsabhängigen Unterhalt der elektrischen Anlagen, der 13 Rp./Zkm beträgt und für Züge mit thermischer Traktion entfällt.

II

Diese Änderung tritt am 10. Dezember 2006 in Kraft.

14. November 2006

Bundesamt für Verkehr:

Max Friedli

¹ SR 742.122.4

